



**Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Aufbaustudiengang
"Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht"
Vom 18. Juli 2000**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 12.01.2001 genehmigten Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht" folgende Studienordnung; der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 14.06.2000 diese Studienordnung beschlossen; der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 05.07.2000 zustimmend zur Kenntnis genommen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18.07.2000 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 17.10.2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich und Studienabschluss

- (1) Diese Studienordnung gilt für den von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Aufbaustudiengang "Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht" juristischer postgradualer Studiengang).
- (2) Aufgrund erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudiums und bestandener Magisterprüfung wird von der Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Grad „Jequrn magistra/magister in oeconomicis" (LL.M. oec.) verliehen.

§ 2

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung des Aufbaustudiums errichtet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen "Studien- und Prüfungsausschuss Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht".
- (2) Der Ausschuss besteht aus drei habilitierten Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen des Aufbaustudiums gestellt werden, mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für jeden Teilnehmer des Aufbaustudiengangs einen Betreuer.



§ 3

Zulassungsvoraussetzung und Einschreibung

- (1) ¹Die Einschreibung erfolgt durch das Dezernat für studentische und akademische Verwaltungsangelegenheiten. ²Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Nachweisen an den Studien- und Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) ¹Die Einschreibung setzt grundsätzlich den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule mindestens mit dem Prädikat "befriedigend" in der 1. oder 2. Juristischen Staatsprüfung sowie einen wenigstens mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ bewerteten Seminarschein voraus. ²Ein gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls; über die Gleichwertigkeit entscheidet abschließend der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 2).
- (3) ¹Die Voraussetzungen nach Absatz 2 können auch durch Studierende der Rechtswissenschaften an der FSU Jena erfüllt werden, die erfolgreich die Zwischenprüfung bestanden und hierbei einen Durchschnitt im arithmetischen Mittel von mindestens 9 Punkten erlangt haben. ²Bis zum Beginn des Wintersemesters 2003/04 werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch dann erfüllt, wenn die Studierenden in drei juristischen Übungen jeweils einen Durchschnitt im arithmetischen Mittel von mindestens 9 Punkten erlangt haben. ³Das Aufbaustudium kann nicht vor dem erfolgreichen Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums abgeschlossen werden.

§ 4

Studiendauer

- (1) Die Studiendauer beträgt 4 Semester, bei Anrechnung von Leistungen (§ 5 Abs. 3 Prüfungsordnung) mindestens 2 Semester.
- (2) Wird das Studium parallel zum regulären Jurastudium aufgenommen (§ 3 Abs. 3 Studienordnung), so endet es spätestens 4 Semester nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Juristischen Staatsprüfung.
- (3) Wird das Studium zur Ableistung des Referendardienstes (oder von Teilen davon) unterbrochen, so verlängert es sich um die Unterbrechungszeit.
- (4) Mit Zustimmung der für die Zulassung von Ausbildungsstellen in der Referendarausbildung zuständigen Behörde können Referendare ihre 5-monatige Wahlstation (vgl. § 36 Abs. 3-7 ThürJAPO) im Rahmen des Aufbaustudienganges unter Einbeziehung des 8wöchigen Praktikums (§ 7) ableisten und in diesem Zeitraum auch Leistungsnachweise erwerben.
- (5) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im Krankheitsfall, im Falle von Mutterschutz, bei Erziehungsurlaub oder wegen eines längeren studienbedingten Auslandsaufenthaltes auf Antrag über eine Verlängerung der Studiendauer.
- (6) Das Studium endet nach 4 Semestern, und zwar auch dann, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Magisterarbeit nicht zur Bewertung eingereicht wurde, es sei denn, der Studien- und Prüfungsausschuss hat die Studiendauer verlängert (Absatz 5).



§ 5 Inhalt des Studiums

- (1) ¹Das Studium dient der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen und des internationalen Wirtschaftsrechts. ²Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt es praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.
- (2) ¹Das Studium umfasst grundsätzlich Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 36 Semesterwochenstunden, und zwar aus allen Bereichen des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftswissenschaften sowie verschiedener Ergänzungsfächer. ²Mindestens 4 SWS sind in Form von Seminaren zu erfüllen; mindestens 4 SWS müssen einen internationalen oder europarechtlichen Bezug aufweisen. ³Das Studium wird durch eine Magisterarbeit abgeschlossen.

a) Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Grundlagen

Zu belegen sind insgesamt 10 SWS privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Grundlagenfächer, nämlich

- Recht der Kapitalgesellschaften (2 SWS),
- Grundzüge des UWG und des gewerblichen Rechtsschutzes (2 SWS),
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS),
- Grundzüge des Rechts der Abgabenordnung (2 SWS),
- Grundzüge des Ertragssteuerrechts (2 SWS).

b) Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtveranstaltungen

¹Zu belegen sind 8 SWS wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen, davon mindestens 4 SWS aus einem Fach des wirtschaftswissenschaftlichen Hauptstudiums.

²Veranstaltungen des Grundstudiums sind:

- Grundlagen der BWL (BWL I a) (1 SWS),
- Handelsbilanzen (BWL I b) (1 SWS),
- Produktions- und Materialwirtschaft (BWL I c) (1 SWS),
- Marketing (BWL I d) (1 SWS),
- Steuern (BWL 11 a) (1 SWS),
- Finanzen und Banken (BWL 11 b) (1 SWS),
- Management (BWL II c) (1 SWS),
- Organisation und Führung (BWL 11 d) (1 SWS),
- Mikroökonomik (VWL I) (4 SWS),
- Makroökonomik (VWL 11) (4 SWS),
- Statistik I (2 SWS),
- Statistik II (4 SWS),
- Kosten- und Leistungsrechnung (2 SWS),
- Buchführung (2 SWS),
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (2 SWS),
- Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte (2 SWS).



³Fächer des Hauptstudiums sind: - Personal und Organisation,

- Rechnungswesen und Controlling,
- Produktion und Industriebetriebslehre,
- Internationales Management,
- Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung,
- Marketing und Handelsbetriebslehre,
- Finanzen und Banken,
- Wirtschaftspolitik,
- Wirtschaftstheorie,
- Finanzwissenschaft,
- Wirtschafts- und Sozialstatistik,
- Wirtschaftsinformatik,
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

c) Ergänzungsfächer

¹Zu belegen sind insgesamt 14 SWS juristische oder - bis zum Umfang von 8 SWS - wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsfächer nach Wahl.

²Juristische Ergänzungsfächer sind:

- Spezielles Handelsrecht (Veranstaltungen außerhalb der regulären Vorlesung „Handelsrecht“),
- Spezielles Gesellschaftsrecht (Veranstaltungen außerhalb der regulären Vorlesung „(Personen- und Kapital-)Gesellschaftsrecht“),
- Kapitalmarktrecht,
- Spezielles Wettbewerbsrecht,
- Kartellrecht,
- Urheber-, Patent- und Markenrecht,
- Bankrecht,
- Energierecht,
- Besonderes Haftungsrecht,
- Privatversicherungsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Spezielles Steuerrecht,
- Bilanzrecht,
- Spezielles Arbeitsrecht (Veranstaltungen außerhalb der regulären Vorlesung „Arbeitsrecht“),
- Öffentliches Wettbewerbsrecht,
- Sozialrecht,
- Umweltrecht,
- Wirtschaftsvölkerrecht,
- Wirtschafts- und Umweltstrafrecht,
- Internationales Privat- und Prozessrecht,
- Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht.



³Wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsfächer sind alle unter b) aufgeführten Fächer des Hauptstudiums, ausgenommen der bereits als wirtschaftswissenschaftliche Pflichtveranstaltung belegten Fächer.

§ 6 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden in Form von credit points erbracht.
- (2) ¹Das Curriculum des Aufbaustudiengangs ist erfüllt, wenn insgesamt 36 credit points erworben wurden. ²Hiervon sind 18 credit points gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) und b) Studienordnung zu erbringen. ³Mindestens 4 credit points müssen internationalrechtliche oder europarechtliche Aspekte abdecken; 8 credit points müssen in Form von Seminaren erbracht werden.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung ist eine schriftliche Arbeit oder eine mündliche Prüfung, für einen Seminarschein eine schriftliche Arbeit und ein mündlicher Vortrag erforderlich. ²Soweit vom jeweiligen Veranstalter die Teilnahme an einem Seminar gestattet wurde, kann ein Leistungsnachweis - der kein Seminarschein ist - auch nur durch eine schriftliche Arbeit oder nur durch eine mündliche Prüfung erbracht werden.
- (4) Jeder Leistungsnachweis wird entsprechend der Anzahl der Semesterwochenstunden mit 1 SWS = 1 credit point bewertet, ein Seminarschein davon abweichend mit 4 credit points.
- (5) ¹Ein Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Veranstaltungen vom jeweiligen Dozenten des belegten Faches bzw. dessen Vertreter erteilt, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. ²Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen. ³Betrifft der Leistungsnachweis einen internationalen oder auslands-/europarechtlichen Aspekt, so ist auch dies zu bescheinigen.
- (6) Die Leistungen werden wie folgt benotet:

sehr gut	= 16 bis 18 Punkte,
gut	= 13 bis 15 Punkte,
vollbefriedigend	= 10 bis 12 Punkte,
befriedigend	= 7 bis 9 Punkte,
ausreichend	= 4 bis 6 Punkte,
mangelhaft	= 1 bis 3 Punkte,
ungenügend	= 0 Punkte.
- (7) Eine Wiederholung der Leistungsnachweise ist nach Absprache mit dem Dozenten möglich.

§ 7 Praktikum

¹Im Rahmen des Aufbaustudiums ist ein 8-wöchiges Praktikum bei einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen zu absolvieren. ²Die Geeignetheit ist vom zuständigen Betreuer festzustellen. ³Nach Abschluss des Praktikums ist dem Betreuer ein Bericht über die ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.



§ 8
Magisterprüfung

Das Studium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen (vgl. § 5 Prüfungsordnung).

§ 9
Inkrafttreten der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung und der Prüfungsordnung erstmalig immatrikuliert haben, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.
²Diese Studierenden können gegenüber dem Studien- und Prüfungsausschuss unwiderruflich die Geltung dieser Studienordnung und der Prüfungsordnung bestimmen.

Jena, den 27.09.2000

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät